

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

150. Stück, 19.09.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 19. Septbr. 1922.) 150. Stück.

Inhalt:

Nr. 288. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1922 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 288.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 15. September 1922.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgendes:



Die Anlagen 1 und 2 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 treten mit dem 1. Oktober d. J. mit folgenden Abänderungen voll in Kraft:

1. In Anlage 1 Klasse Ie Ziffer 2a Kalziumkarbid usw. werden in den Verladungsvorschriften C, Ziffer 2 in der 3. Zeile die Worte: „über dem Schottendeck“ durch die Worte ersetzt: „in oder über dem Zwischendeck und zwar unmittelbar zugänglich“.
2. Klasse II, Ziffer 12, Schwefelkalium usw. Die Angaben unter der Ziffer 12 im Güterverzeichnis und die dazu gehörigen stark gedruckten Verpackungsvorschriften werden gestrichen.
3. Die bisherige Ziffer 13 Klasse II Hefebbeutel“ wird Ziffer 12.
4. Die Klasse VIa wird wie folgt bezeichnet:
 „VIa. Feste, nicht selbstentzündliche, bei Temperaturen über 200 °C durch Sauerstoffabgabe die Verbrennung unterstützende Stoffe.“
 Die Änderung dieser Überschrift ist auf Seite 1 der Anlage 1 unter „Einteilung“, auf Seite 54 unter „Güterverzeichnis und Verpackung“ und auf Seite 55 unter „Verladungsvorschriften“ vorzunehmen.
5. Klasse VIa Ziffer 1 Verpackungsvorschriften (1). Der zweite Satz von: „Bei Wahl“ bis: „begegnet sein“ erhält folgende Fassung:
 „Holzbehälter müssen aus Hartholz gefertigt und innen mit Wasserglas ausgestrichen sein; dem Ausstreuen des Inhalts muß durch Auslegen mit zähem Pergamentpapier, das nicht an der Innenseite der Fässer angeklebt sein darf, und durch eine mehldichte Sackeinlage begegnet sein. Bei Kisten müssen die Bretter geleimt sein.“

6. VIa Ziffer 4, Verpackung (1). Der Absatz erhält die Fassung:
 „Die Stoffe der Ziffer 4 sind in starke, dichte, sicher und dichtverschlossene Wellblechfässer zu verpacken.“
7. VIa, Verladungsvorschriften B, Ziffer 1. Der letzte Absatz von: „selbstentzündlichen Stoffen“ bis: „II Ziffer 11“ ist zu streichen.
8. Im Zusammenhang hiermit sind zu setzen unter Klasse II, Verladungsvorschriften B, Ziffer 1, letzter Absatz (Seite 43 des Neudrucks) statt der Worte: „sonstigen gefährlichen Gütern VI“ die Worte: „Massengütern, die der Selbsterhitzung unterliegen VIb“.
9. VIa, Verladungsvorschriften B, Ziffer 2. Am Schlusse ist der Punkt zu streichen und folgendes anzufügen:
 „mit Ausnahme von Kohlenäure und Stickstoff“.
10. Ebenda, Ziffer 3. Der Absatz erhält die Fassung:
 „Die Stoffe sind von Säuren und Schwefel so wirksam getrennt zu verstauen, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.“
 Als Folgerung aus diesen Beschlüssen ist die Anlage 2 wie folgt zu ändern:
11. In der Überschrift der Anlage 2 ist zwischen den Worten: „Gegenständen“ und „(§ 2 der Polizeiverordnung)“ einzufügen: „in einem Versandstück“.
12. Dem Abschnitt 1, Allgemeines, ist als Ziffer 5 folgender Absatz anzufügen:
 „5. Von den Bestimmungen der Spalte 4 des Verzeichnisses der Anlage 2 sind befreit Sammelpackungen von chemischen Präparaten, deren Behältnisse nicht aus 1 kg Inhalt bestehen.“
13. Unter „2, Verzeichnis“ lfd. Nr. 6 erhält die Spalte 4 die Fassung:
 „Nicht zusammen mit Säuren und Schwefel.“

14. Ebenda lfd. Nr. 9, Spalte 4 erhält die Fassung:
„Nicht zusammen mit Säuren und Schwefel.“
15. Ebenda lfd. Nr. 21b. Unter Spalte 4 sind die
Worte: „mit Bariumsuperoxyd“ bis: „übermangan-
sauren Salzen (Nr. 24, 25)“ zu streichen.
16. Ebenda lfd. Nr. 24 Spalte 4 erhält die Fassung: „Nicht
zusammen mit Säuren und Schwefel.“

Oldenburg, den 15. September 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

